

Straßenrechtliche Grundlagen Kostenteilung Abschnitt A1

Bei den geplanten Änderungen im Einmündungsbereich Vohwinkeler Straße / Ludgerweg handelt es sich im straßenrechtlichen Sinne um die Änderung einer höhengleichen Kreuzung/Einmündung zwischen einer Bundesstraße und einer Stadtstraße außerhalb der OD-Grenze. Rechtsgrundlage hierfür ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie konkretisierend die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien - StraKR).

Gemäß § 12 FStrG ist hierbei grundsätzlich eine Teilung der Kosten zwischen dem Bund und der Stadt vorzunehmen. Die Kosten werden gemäß § 12 Abs. 2 und 3a Satz 1 jeweils nach den Fahrbahnbreiten der drei Straßenäste geteilt.

§ 12 Abs. 2 FStrG:

„Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlussstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.“

§ 12 Abs. 3a Satz 1 FStrG:

„...Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 2...“

Eine komplette Kostenübernahme durch den Landesbetrieb StraßenNRW käme nur in Betracht, wenn sich die Stadt Wuppertal auf die Bagatellklausel nach FStrG § 12 Abs. 3a Satz 2 berufen könnte.

§ 12 Abs. 3a Satz 2 FStrG:

„...Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde...“

Daher wurden seitens der Abteilung Verkehrstechnik des Ressorts Straßen und Verkehr Verkehrszählungen für die Vohwinkeler Straße und den Ludgerweg vorgenommen, um eine anteilige Verteilung der Verkehrsbelastungen an dieser Einmündung vornehmen zu können. Das Ergebnis der Auswertungen belegt einen Anteil des Ludgerweges von mehr als 20 % an der Gesamtverkehrsbelastung, so dass eine Kostenaufteilung gemäß § 12 Abs. 2 FStrG vorzunehmen ist.

Die auf dieser Basis zu Grunde zu legenden Querschnittsbreiten stellen sich wie folgt dar:

Vohwinkeler Straße Nord-Ost:	13,25 m
Vohwinkeler Straße Süd-West:	18,75 m
Ludgerweg:	9,25 m

Der Anteil des Ludgerweges an der Gesamtquerschnittsbreite von 41,25 m und damit auch der Kostenanteil der Stadt beträgt 22,42 %. Bei geschätzten Baukosten in Höhe von 24.000 € beträgt der städtische Kostenanteil somit rund **6.000,00 €**.